PKGR
Pensionskasse Graubünden
Cassa da pensiun dal Grischun
Cassa pensioni dei Grigioni

Änderungen im Rahmenreglement ab 2027

Das Rahmenreglement der Pensionskasse Graubünden (PKGR) wird per 1. Januar 2027 punktuell angepasst. Neben inhaltlichen Änderungen wurden Formulierungen präzisiert und vereinfacht sowie formelle und redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Auf den folgenden Seiten finden Sie die wichtigsten inhaltlichen Änderungen im Überblick sowie eine Gegenüberstellung der geänderten Bestimmungen.

Das Rahmenreglement steht unter www.pkgr.ch/bibliothek/#vorsorge-rechtsgrundlage zum Herunterladen bereit.

Bei Fragen ist das Vorsorgeteam der PKGR gerne für Sie da.



per E-Mail vorsorge@pk.gr.ch

über das Onlineportal «Kontakt → Neue Nachricht erfassen»

telefonisch unter +41 81 257 35 75

Keypoints: Die wichtigsten Änderungen

Art. 17 – Altersrente

Abs. 7 und 8
Während des Aufschubs der Pensionierung bzw. bei der Weiterführung der Vorsorge über das Referenzalter 65 hinaus wird neu ein Risikobeitrag erhoben. Er beträgt standardmässig 1 Prozent des versicherten Lohns. Die Hinterlassenen sind im Todesfall gleich gut abgesichert wie vor dem Aufschub bzw. der Weiterführung.
Der Schutz der Hinterlassenen wird gegenüber der bisherigen Regelung verbessert.

Art. 25 – Lebenspartnerschaftsrente

Abs. 2
Die Anspruchsvoraussetzungen müssen neu im Zeitpunkt des Leistungsfalls erfüllt sein und nicht bereits vor dem Erreichen des Referenzalters der versicherten Person.
Der Anspruch auf eine Lebenspartnerschaftsrente wird erleichtert.

Art. 28 – Todesfallkapital

Abs. 3
Die PKGR führt die Altersrente mit Kapitalschutz ein.
Der Kapitalschutz erhöht die finanzielle Sicherheit der Hinterlassenen für den Fall, dass die Person mit Altersrente vor ihrem 75. Geburtstag verstirbt.

Die PKGR bietet diese Zusatzleistung für die Versicherten kostenlos an. Es ist kein Antrag erforderlich. Der Kapitalschutz gilt automatisch für alle Personen mit einer Altersrente in den Vorsorgewerken «Aktiv- und Neurentenbeziehende» sowie «Graubündner Kantonalbank».

Weitere Informationen dazu finden Sie in unserem Merkblatt «Altersrente mit Kapitalschutz».

Art. 29 – Leistungen Dritter

Abs. 1
Bei der Überentschädigungsberechnung für Hinterlassene werden neu 90 Prozent statt 80 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes berücksichtigt.
Die Änderung kann dazu führen, dass die Renten weniger gekürzt werden.

Art. 37 – Verwendung der Austrittsleistung

Abs. 1
Die PKGR überträgt Austrittsleistungen nicht auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung. Die Austrittsleistung wird an eine andere zulässige Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung überwiesen.

Vergleichende Darstellung der geänderten Bestimmungen

Rahmenreglement 2027	Rahmenreglement 2026
Art. 17 Altersrente **Abs. 7** ~~Es werden keine Risikobeiträge erhoben. Die Pensionierung wird längstens bis zum Monatsersten nach dem 70. Geburtstag aufgeschoben. Spätestens ab dem Zeitpunkt des Erreichens des Referenzalters erlöschen sämtliche Leistungen mit Ausnahme des Kapitalbezugs bzw. der Altersrente und der von ihr abhängigen Rente. Bereits vor dem Erreichen des Referenzalters eingereichte schriftliche Erklärungen für den Kapitalbezug bleiben weiterhin gültig.~~ Während des Aufschubs der Pensionierung bzw. bei der Weiterführung der Vorsorge werden Risikobeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge ist im Vorsorgeplan festgehalten. **Abs. 8** Werden Versicherte während des Aufschubs der Pensionierung bzw. bei der Weiterführung der Vorsorge über das Referenzalter hinaus arbeitsunfähig, so wird nach Ablauf der Lohn- resp. Lohnersatzzahlungen die Altersleistung fällig. Im Todesfall richten sich die Hinterlassenenleistungen nach den Bestimmungen für Versicherte.	**Art. 17 Altersrente** **Abs. 7** Es werden keine Risikobeiträge erhoben. Die Pensionierung wird längstens bis zum Monatsersten nach dem 70. Geburtstag aufgeschoben. Spätestens ab dem Zeitpunkt des Erreichens des Referenzalters erlöschen sämtliche Leistungen mit Ausnahme des Kapitalbezugs bzw. der Altersrente und der von ihr abhängigen Rente. Bereits vor dem Erreichen des Referenzalters eingereichte schriftliche Erklärungen für den Kapitalbezug bleiben weiterhin gültig. **Abs. 8** Werden Versicherte während des Aufschubs der Pensionierung bzw. bei der Weiterführung der Vorsorge über das Referenzalter hinaus arbeitsunfähig, so wird nach Ablauf der Lohn- resp. Lohnersatzzahlungen die Altersleistung fällig.
Art. 25 Lebenspartnerschaftsrente **Abs. 2** ~~Für Lebenspartnerinnen und -partner von Altersrentenbeziehenden besteht kein Anspruch auf Leistungen, wenn die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Abs. 1 nicht bereits vor dem Erreichen des Referenzalters der versicherten Person erfüllt waren.~~	**Art. 25 Lebenspartnerschaftsrente** **Abs. 2** Für Lebenspartnerinnen und -partner von Altersrentenbeziehenden besteht kein Anspruch auf Leistungen, wenn die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Abs. 1 nicht bereits vor dem Erreichen des Referenzalters der versicherten Person erfüllt waren.

Rahmenreglement 2027	Rahmenreglement 2026
Art. 28 Todesfallkapital *Hinweis* *Durch den neuen Abs. 3 verschiebt sich die Nummerierung der bisherigen Absätze. Ein Teil der Markierungen betrifft deshalb lediglich Absatznummern und Verweise.*	**Art. 28 Todesfallkapital**
Abs. 1 Stirbt eine versicherte Person oder Person mit Alters- oder Invalidenrente ~~beziehende Person vor der Pensionierung, so~~ wird ein Todesfallkapital fällig. ~~Dieses besteht aus dem individuellen und dem garantierten Todesfallkapital.~~	**Abs. 1** Stirbt eine versicherte oder eine Invalidenrente beziehende Person vor der Pensionierung, so wird ein Todesfallkapital fällig. Dieses besteht aus dem individuellen und dem garantierten Todesfallkapital.
Abs. 2 Das individuelle Todesfallkapital einer versicherten Person oder einer Person mit Invalidenrente entspricht dem bis zum Zeitpunkt des Todes angesammelten Sparguthaben, abzüglich der Kosten zur Finanzierung sämtlicher Hinterlassenenleistungen gemäss den Art. 24 bis Art. 27, im Minimum der Summe der in die Pensionskasse einbezahlten Einkäufe (ohne Zinsen). Einkäufe bei früheren Pensionskassen können ebenfalls angerechnet werden (ebenfalls ohne Zinsen), sofern diese der Pensionskasse von der verstorbenen ~~versicherten oder Invalidenrente beziehende~~ Person innerhalb von drei Monaten nach Einzahlung einer Freizügigkeitsleistung schriftlich nachgewiesen wurden. Die Kosten zur Finanzierung der Hinterlassenenleistungen entsprechen dem Barwert ~~für die~~ der Hinterlassenenleistungen und werden basierend auf den versicherungstechnischen Grundsätzen der Pensionskasse berechnet.	**Abs. 2** Das individuelle Todesfallkapital entspricht dem bis zum Zeitpunkt des Todes angesammelten Sparguthaben, abzüglich der Kosten zur Finanzierung sämtlicher Hinterlassenenleistungen gemäss den Art. 24 bis Art. 27, im Minimum der Summe der in die Pensionskasse einbezahlten Einkäufe (ohne Zinsen). Einkäufe bei früheren Pensionskassen können ebenfalls angerechnet werden (ebenfalls ohne Zinsen), sofern diese der Pensionskasse von der verstorbenen versicherten oder Invalidenrente beziehende Person innerhalb von drei Monaten nach Einzahlung einer Freizügigkeitsleistung schriftlich nachgewiesen wurden. Die Kosten zur Finanzierung der Hinterlassenenleistungen entsprechen dem Barwert für die Hinterlassenenleistungen und werden basierend auf den versicherungstechnischen Grundsätzen der Pensionskasse berechnet.
Abs. 3 ~~Das garantierte Todesfallkapital entspricht CHF 50'000.~~ Das individuelle Todesfallkapital einer Person mit Altersrente, die vor dem 75. Geburtstag stirbt, entspricht den bis zum 75. Geburtstag ausstehenden Altersrenten abzüglich der bis dahin ausstehenden Witwen- oder Witwerrenten oder Lebenspartnerschaftsrenten. Stirbt eine Person mit Altersrente nach dem 75. Geburtstag, so besteht kein Anspruch auf ein individuelles Todesfallkapital.	**Abs. 3** Das garantierte Todesfallkapital entspricht CHF 50'000.

Rahmenreglement 2027	Rahmenreglement 2026
Abs. 4 ~~Das Todesfallkapital wird folgenden Personen in der aufgeführten Reihenfolge, unabhängig vom Erbrecht, ausbezahlt:~~ ~~a) der Ehefrau, dem Ehemann und den waisenrentenberechtigten Kindern der verstorbenen Person; bei deren Fehlen~~ ~~b) den natürlichen Personen, die von der versicherten oder Invalidenrente beziehenden Person vor deren Tod in erheblichem Masse unterstützt wurden, oder der Person, die mit der oder dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zum Tod ununterbrochen unverheiratet in einer Lebensgemeinschaft zusammengelebt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; bei deren Fehlen~~ ~~c) sämtlichen Kindern der verstorbenen versicherten oder Invalidenrente beziehenden Person; bei deren Fehlen~~ ~~d) den Eltern der verstorbenen versicherten oder Invalidenrente beziehenden Person; bei deren Fehlen~~ ~~e) den Geschwistern der verstorbenen versicherten oder Invalidenrente beziehenden Person.~~ Das garantierte Todesfallkapital einer versicherten Person oder einer Person mit Invalidenrente beträgt CHF 50'000. Stirbt eine Person mit Altersrente, besteht kein garantiertes Todesfallkapital.	**Abs. 4** Das Todesfallkapital wird folgenden Personen in der aufgeführten Reihenfolge, unabhängig vom Erbrecht, ausbezahlt: a) der Ehefrau, dem Ehemann und den waisenrentenberechtigten Kindern der verstorbenen Person; bei deren Fehlen b) den natürlichen Personen, die von der versicherten oder Invalidenrente beziehenden Person vor deren Tod in erheblichem Masse unterstützt wurden, oder der Person, die mit der oder dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zum Tod ununterbrochen unverheiratet in einer Lebensgemeinschaft zusammengelebt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; bei deren Fehlen c) sämtlichen Kindern der verstorbenen versicherten oder Invalidenrente beziehenden Person; bei deren Fehlen d) den Eltern der verstorbenen versicherten oder Invalidenrente beziehenden Person; bei deren Fehlen e) den Geschwistern der verstorbenen versicherten oder Invalidenrente beziehenden Person.
Abs. 5 ~~Beim Fehlen von begünstigten Personen der Gruppen gemäss Abs. 4 fällt das Kapital an die Pensionskasse.~~ Das Todesfallkapital wird folgenden Personen in der aufgeführten Reihenfolge, unabhängig vom Erbrecht, ausbezahlt: a) der Ehefrau, dem Ehemann und den waisenrentenberechtigten Kindern der verstorbenen Person; bei deren Fehlen b) den natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person vor deren Tod in erheblichem Masse unterstützt wurden, oder der Person, die mit der verstorbenen Person in den letzten fünf Jahren bis zum Tod ununterbrochen unverheiratet in einer Lebensgemeinschaft zusammengelebt hat	**Abs. 5** Beim Fehlen von begünstigten Personen der Gruppen gemäss Abs. 4 fällt das Kapital an die Pensionskasse.

Rahmenreglement 2027	Rahmenreglement 2026
oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; bei deren Fehlen c) sämtlichen Kindern der verstorbenen Person; bei deren Fehlen d) den Eltern der verstorbenen Person; bei deren Fehlen e) den Geschwistern der verstorbenen Person.	
Abs. 6 ~~Keinen Anspruch auf ein Todesfallkapital haben begünstigte Personen der Gruppen gemäss Abs. 4 lit. b), wenn sie eine Witwen- oder Witwerrente oder eine Lebenspartnerschaftsrente aus der beruflichen Vorsorge aufgrund einer vorhergehenden Ehe oder Lebenspartnerschaft beziehen.~~ Beim Fehlen von begünstigten Personen der Gruppen gemäss Abs. 5 fällt das Kapital an die Pensionskasse.	**Abs. 6** Keinen Anspruch auf ein Todesfallkapital haben begünstigte Personen der Gruppen gemäss Abs. 4 lit. b), wenn sie eine Witwen- oder Witwerrente oder eine Lebenspartnerschaftsrente aus der beruflichen Vorsorge aufgrund einer vorhergehenden Ehe oder Lebenspartnerschaft beziehen.
Abs. 7 ~~Die versicherte oder Invalidenrente beziehende Person kann der Pensionskasse zu Lebzeiten mit einer Begünstigungserklärung schriftlich die in Abs. 4 vorgegebene Begünstigungsordnung ändern. Sie kann mitteilen, welche Personen mit welchen Teilbeträgen innerhalb der einzelnen Gruppen Anspruch auf das Todesfallkapital haben sollen. Zusätzlich kann die Gruppe a den anderen Gruppen hintenangestellt oder mit ihnen kombiniert werden. Die Reihenfolge der Gruppen c bis e kann geändert werden.~~ ~~Die Begünstigungserklärung kann von der versicherten oder Invalidenrente beziehenden Person zu Lebzeiten jederzeit schriftlich widerrufen oder angepasst werden.~~ Keinen Anspruch auf ein Todesfallkapital haben begünstigte Personen der Gruppen gemäss Abs. 5 lit. b), wenn sie eine Witwen- oder Witwerrente oder eine Lebenspartnerschaftsrente aus der beruflichen Vorsorge aufgrund einer vorhergehenden Ehe oder Lebenspartnerschaft beziehen.	**Abs. 7** Die versicherte oder Invalidenrente beziehende Person kann der Pensionskasse zu Lebzeiten mit einer Begünstigungserklärung schriftlich die in Abs. 4 vorgegebene Begünstigungsordnung ändern. Sie kann mitteilen, welche Personen mit welchen Teilbeträgen innerhalb der einzelnen Gruppen Anspruch auf das Todesfallkapital haben sollen. Zusätzlich kann die Gruppe a den anderen Gruppen hintenangestellt oder mit ihnen kombiniert werden. Die Reihenfolge der Gruppen c bis e kann geändert werden. Die Begünstigungserklärung kann von der versicherten oder Invalidenrente beziehenden Person zu Lebzeiten jederzeit schriftlich widerrufen oder angepasst werden.

Rahmenreglement 2027	Rahmenreglement 2026
Abs. 8 ~~Liegt der Pensionskasse beim Tod der versicherten oder Invalidenrente beziehenden Person keine schriftliche Begünstigungserklärung vor, wird das Todesfallkapital an gleichzeitig mehrere Begünstigte zu gleichen Teilen und gemäss vorstehender Reihenfolge ausgerichtet. Personen gemäss Abs. 4 lit. b) sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Pensionskasse von der versicherten oder Invalidenrente beziehenden Person schriftlich mittels Anmeldung einer Lebenspartnerschaft gemeldet wurden. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten der versicherten oder Invalidenrente beziehenden Person bei der Pensionskasse vorliegen.~~ Die versicherte Person oder die Person mit Alters- oder Invalidenrente kann der Pensionskasse zu Lebzeiten mit einer Begünstigungserklärung schriftlich die in Abs. 5 vorgegebene Begünstigungsordnung ändern. Sie kann mitteilen, welche Personen mit welchen Teilbeträgen innerhalb der einzelnen Gruppen Anspruch auf das Todesfallkapital haben sollen. Zusätzlich kann Gruppe a hinter die übrigen Gruppen gestellt oder mit diesen kombiniert werden. Die Reihenfolge der Gruppen c bis e kann geändert werden. Die Begünstigungserklärung kann von der versicherten Person oder der Person mit Alters- oder Invalidenrente zu Lebzeiten jederzeit schriftlich widerrufen oder angepasst werden.	**Abs. 8** Liegt der Pensionskasse beim Tod der versicherten oder Invalidenrente beziehenden Person keine schriftliche Begünstigungserklärung vor, wird das Todesfallkapital an gleichzeitig mehrere Begünstigte zu gleichen Teilen und gemäss vorstehender Reihenfolge ausgerichtet. Personen gemäss Abs. 4 lit. b) sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Pensionskasse von der versicherten oder Invalidenrente beziehenden Person schriftlich mittels Anmeldung einer Lebenspartnerschaft gemeldet wurden. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten der versicherten oder Invalidenrente beziehenden Person bei der Pensionskasse vorliegen.
Abs. 9 ~~Die begünstigten Personen gemäss Abs. 4 haben innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod der versicherten Person einen schriftlichen Antrag auf die Ausrichtung des Todesfallkapitals einzureichen, ansonsten erlischt jeglicher Anspruch. Sie haben den Nachweis zu erbringen, dass sie die Voraussetzungen für den Anspruch auf das Todesfallkapital erfüllen.~~ Liegt der Pensionskasse beim Tod der versicherten Person oder der Person mit Alters- oder Invalidenrente keine schriftliche Begünstigungserklärung vor, wird das Todesfallkapital an gleichzeitig mehrere Begünstigte zu	**Abs. 9** Die begünstigten Personen gemäss Abs. 4 haben innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod der versicherten Person einen schriftlichen Antrag auf die Ausrichtung des Todesfallkapitals einzureichen, ansonsten erlischt jeglicher Anspruch. Sie haben den Nachweis zu erbringen, dass sie die Voraussetzungen für den Anspruch auf das Todesfallkapital erfüllen.

Rahmenreglement 2027	Rahmenreglement 2026
gleichen Teilen und gemäss vorstehender Reihenfolge ausgerichtet. Personen gemäss Abs. 5 lit. b) sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Pensionskasse von der versicherten Person oder der Person mit Invalidenrente schriftlich mittels Anmeldung einer Lebenspartnerschaft gemeldet wurden. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten der versicherten Person oder der Person mit Invalidenrente bei der Pensionskasse vorliegen. **Abs. 10** Die begünstigten Personen gemäss Abs. 5 haben innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod der verstorbenen Person einen schriftlichen Antrag auf Ausrichtung des Todesfallkapitals einzureichen, andernfalls erlischt jeglicher Anspruch. Sie haben den Nachweis zu erbringen, dass sie die Voraussetzungen für den Anspruch auf das Todesfallkapital erfüllen.	**Abs. 10**
Art. 29 Leistungen Dritter **Abs. 1** Bestehen gleichzeitig Ansprüche auf Leistungen - der AHV/IV, - der obligatorischen Unfallversicherung, - der Militärversicherung, - ausländischer Sozialversicherungen, - einer Versicherung, an welche ~~die oder~~ der ~~Arbeitgebende~~ Arbeitgeber Prämien bezahlt hat, - anderer Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen, - einer haftpflichtigen Drittperson, und - eines allfälligen tatsächlich erzielten oder zumutbarerweise erzielbaren Bruttoerwerbseinkommens sowie allfälliger Leistungen der Arbeitslosenversicherung einer Person, die eine Invalidenrente bezog, werden die Leistungen der Pensionskasse so gekürzt, dass alle Zahlungen zusammen für die Invalidität oder das Alter höchstens 100 % und für die Hinterlassenen höchstens ~~80~~ 90 % des ~~Bruttolohns~~ mutmasslich entgangenen Verdiensts erreichen.	**Art. 29 Leistungen Dritter** **Abs. 1** Bestehen gleichzeitig Ansprüche auf Leistungen - der AHV/IV, - der obligatorischen Unfallversicherung, - der Militärversicherung, - ausländischer Sozialversicherungen, - einer Versicherung, an welche die oder der Arbeitgebende Prämien bezahlt hat, - anderer Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen, - einer haftpflichtigen Drittperson, und - eines allfälligen tatsächlich erzielten oder zumutbarerweise erzielbaren Bruttoerwerbseinkommens sowie allfälliger Leistungen der Arbeitslosenversicherung einer Person, die eine Invalidenrente bezog, werden die Leistungen der Pensionskasse so gekürzt, dass alle Zahlungen zusammen für die Invalidität oder das Alter höchstens 100 % und für die Hinterlassenen höchstens 80 % des Bruttolohns erreichen.

Rahmenreglement 2027	Rahmenreglement 2026
Art. 37 Verwendung der Austrittsleistung **Abs. 1** Die Austrittsleistung wird zugunsten der ausgetretenen versicherten Person deren neuer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder in Liechtenstein überwiesen. Tritt die versicherte Person nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, ist die Austrittsleistung zur Errichtung eines Freizügigkeitskontos bei einer Freizügigkeitseinrichtung oder zur Bestellung einer Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungseinrichtung in der Schweiz zu verwenden. Die Pensionskasse überträgt die Austrittsleistung nicht auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung.	**Art. 37 Verwendung der Austrittsleistung** **Abs. 1** Die Austrittsleistung wird zugunsten der ausgetretenen versicherten Person deren neuer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder in Liechtenstein überwiesen. Tritt die versicherte Person nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, ist die Austrittsleistung zur Errichtung eines Freizügigkeitskontos bei einer Freizügigkeitseinrichtung oder zur Bestellung einer Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungseinrichtung in der Schweiz zu verwenden.